

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/001/2016

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bereiter/in: Claus-Peter Münz, Michael Münch	Datum: 14.01.2016 Az.: 61-3-G-738-12/15
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	10.02.2016	Befreiung

**Neubau einer Schiffsanlegestelle in Monheim am Rhein;
Verfahren gemäß §§ 36 WHG, 99 LWG und 67 BNatSchG**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW für den Neubau einer Schiffsanlegestelle in Monheim am Rhein zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt

Bearbeiter/in: Claus-Peter Münz, Michael Münch

Datum: 14.01.2016

Az.: 61-3-G-738-12/15

Neubau einer Schiffsanlegestelle in Monheim am Rhein; Verfahren gemäß §§ 36 WHG, 99 LWG und 67 BNatSchG

1. Anlass der Vorlage:

Obwohl der Rhein direkt an der Stadt vorbeifließt, ist weder ein kommerzieller Hafen für Frachtverkehr noch ein fester Anleger für regelmäßigen oder gewerblichen Personenverkehr vorhanden. Es gibt allerdings eine Rampe, die dem von einem gemeinnützigen Verein betriebenen Fährboot „Piwipper Böttchen“ als Anleger dient.

Die Stadt Monheim am Rhein plant nun den Bau eines Schiffsanlegers, an dem bis zu 135 m lange Schiffe anlegen können, um auch der kommerziellen Personenschifffahrt die Möglichkeit zu geben, direkt in Monheim zu halten. Hierdurch erhofft man sich eine Belebung des Tourismus. Die Rampe des „Piwipper Böttchen“ wird aufgegeben, da das Fährboot an dem neuen Schiffsanleger halten kann.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Die Anlegestelle ist am rechten Ufer des Rheins bei Rheinstrom-km 713,8 vorgesehen. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.



Blick auf das Rheinufer in Richtung Unterstrom

3. Dimensionierung des Vorhabens:

Die Planung sieht einen zweiteiligen Anlegeponton (20,5 x 6 m und 19 x 1,75 m) vor, an dem gleichzeitig mehrere Fahrzeuge befestigt werden können. Der Ponton soll über zwei Brücken von jeweils 30,5 m Länge und 2,90 m Außenbreite mit dem Ufer verbunden werden. Die Brücken sind an den Verbindungsstücken an einem an Dalben (*Einzelpfahl oder Pfahlbündel, in die*

Gewässersohle eingespannt; zum Anlegen, Festmachen, Leiten von Schiffen und/ oder zum vertikalen Führen von schwimmenden Anlagen wie Pontons oder Schwimmstege) verankerten Zwischenponton (17,5 x 7 m) befestigt. Uferseitig wird die Brücke über eine Rollenlagerung auf einem Stahlbetonlandlager (5,50 x 2,50 x 1,20 m) befestigt.

Die Anlage erstreckt sich insgesamt 70,80 m vom Ufer weg. Für die Herstellung einer ausreichenden Wassertiefe bei allen Wasserständen wird die Rheinsohle im Bereich des geplanten Anlegepontons auf eine Tiefe von Wasserstand GIW -2,20 m ausgebaggert. Da der Zwischenponton bei einem Wasserstand von 1,50 m über Mittelwasser AMW₉₀ trocken fällt, muss in diesem Bereich eine horizontale Auflagefläche aus verklammerten Wasserbausteinen hergestellt werden.

4. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Durch die Bauherrin wurde eine Artenschutzprüfung beauftragt. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

„Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Konflikte im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.“

Diese Einschätzung wird von der ULB geteilt.

5. Verhältnis des Vorhabens zu FFH- Gebieten:

Im Rahmen der ebenfalls erfolgten FFH- Betrachtung kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnissen:

„Durch die großen Entfernungen können Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb der Anlegestelle auf die terrestrischen Schutzziele (Vogel- und Amphibienarten, Lebensraumtypen ohne Anbindung an den Rhein) beider Schutzgebiete von vornherein ausgeschlossen werden.“

und:

„Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass baubedingt während der Ausbaggerung des Liegeplatzes für ein größeres Ausflugschiff eine so große Sedimentfracht entsteht, dass von dieser Beeinträchtigungen für aquatische Arten und Lebensräume in den nördlichen Schutzgebietsteilen ausgehen können.“

und:

„Die Frequentierung des Rheins durch Schiffe wird sich nach der Umsetzung der Planung nicht oder nur unwesentlich erhöhen. Damit können betriebsbedingte Auswirkungen für aquatische Arten und Lebensraumtypen mit Anschluss an den Rhein durch vermehrten Wellenschlag oder einen erhöhten Schadstoffeintrag auch für die nördlichen Schutzgebiete ausgeschlossen werden.“

Diese Einschätzung wird von der ULB geteilt.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass ein Defizit von 4.549,5 Punkten entsteht. Dieses Defizit soll über das Ökokonto der Stadt Monheim am Rhein ausgeglichen werden. Die ULB stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Hierbei ist die geplante Entsiegelung der nicht mehr benötigten Anlegerampe und des kleinen bestehenden Anlegers für das „Piwipper Böttchen“ sowie der teilweise Erhalt von bestehenden Gehölz- und Grünlandstrukturen am Ufer bereits berücksichtigt worden.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die erforderliche Befreiung zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-10 „Rheinufer“ in Monheim am Rhein und unterfällt damit den Regelungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Gem. Ziff. 2.3 A a) der allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes ist es verboten in Landschaftsschutzgebieten bauliche Anlagen zu errichten. Da der Anleger eine bauliche An-

lage darstellt, verstößt seine Errichtung zunächst gegen dieses Verbot des Landschaftsplanes. Die untere Landschaftsbehörde kann gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 69 Landschaftsgesetz NRW von den Verboten des Landschaftsplanes eine Befreiung aussprechen, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen vorliegt. Demnach können Befreiungen gewährt werden wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In diesem Falle liegt die Voraussetzung 1. vor. Der Rheinanleger bewirkt eine erhebliche Förderung des Tourismus und der Naherholung in der Stadt Monheim am Rhein sowie den angrenzenden Gemeinden. Sowohl die Monheimer Bürger als auch die Bevölkerung, die die Rheinkreuzfahrtschiffahrt zwischen Köln und Düsseldorf nutzt, profitieren von den Möglichkeiten, die dieser Rheinanleger für die Freizeitnutzung bietet. Weiterhin ist ebenfalls die Nutzung des Anlegers durch öffentliche Stellen und Einrichtungen wie DLRG und die Monheimer Feuerwehr vorgesehen, so dass auch dadurch das Vorliegen eines öffentlichen Interesses begründet wird. Ebenso ist mit der Anbindung der Stadt Monheim am Rhein an die überörtliche Rheinkreuzfahrtschiffahrt ein Wachstum der Monheimer Wirtschaft und damit eine Stärkung der örtlichen Infrastruktur zu erwarten, welche sich positiv auf den betroffenen Einzugsbereich auswirkt. Aus diesen Gründen i.V.m. den o.g. ökologischen Darstellungen überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild
3. Lageplan und Querprofil